

Satzung des Vereins „Lenaisten“

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Beziehungen der Fans von Lena Meyer-Landrut untereinander zu fördern, Aktionen mit und für Fans zu organisieren und die Karriere von Lena Meyer-Landrut zu unterstützen.
2. Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch Informations- und Diskussionsangebote im Internet, organisierte Fan-Treffen und Aktionen, die Lenas Popularität fördern.
3. Der Verein achtet die Privatsphäre von Lena Meyer-Landrut in dem von ihr selbst kommunizierten Maße.
4. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Management von Lena Meyer-Landrut. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Management ist uns wichtig.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lenaisten e. V.“.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Mönchengladbach VR 4726.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 41236 Mönchengladbach, Keplerstr. 154.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Kinder von Vereinsmitgliedern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Beitritt und zur Teilnahme am Vereinsleben gemäß der Vereinssatzung erforderlich.
2. Mitglied ist nur, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben ab der Vollendung des 12. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten. c) sich bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen und bei Vereinsfesten angemessen zu verhalten / präsentieren. d) vereinsinterne Informationen nicht nach außen zu tragen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist bindend und unterliegt weder einer gerichtlichen noch außergerichtlichen Prüfung. Die Aufnahme gilt mit der Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrags und dem Erhalt des Mitgliedsausweises als vollzogen.

2. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 30 Tage vor Quartalsende einem Vorstandsmitglied zugehen.

4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Der Ausschluss erfolgt a) bei vereinsschädigendem Verhalten. b) aus sonstigen wichtigen Gründen. c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 7.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Entscheidet der Vorstand, dass ein Mitglied auszuschließen ist, wird es mit sofortiger Wirkung suspendiert. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung ohne Diskussion. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung vollständig mitzuteilen.

7. Vor der Entscheidung des Vorstandes zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ab dem Zeitpunkt der Suspendierung durch den Vorstand sind dem suspendierten Mitglied alle Berechtigungen zum vereinsinternen Bereich im Forum des Lenaisten e.V. zu löschen. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist untersagt.

8. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist bindend und kann weder gerichtlich noch außergerichtlich überprüft werden.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

10. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder können einzelne natürliche Personen werden, die sich für den Verein oder für Lenas Karriere in herausragender Weise eingesetzt haben.

2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind der Name des vorgeschlagenen Ehrenmitglieds und die Begründung der Ehrenmitgliedschaft bekannt zu geben. Ein Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

3. Ehrenmitglieder, die nicht bereits ordentliches Mitglied sind, haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann wieder entzogen werden, wenn sich das Ehrenmitglied grob vereinschädigend oder Lenas Karriere schädigend verhält. Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Einladung sind der Name des Ehrenmitglieds und die Begründung für den beantragten Entzug der Ehrenmitgliedschaft bekannt zu geben. Ein Beschluss zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

5. Lena Meyer-Landrut hat dieselben Rechte wie ein Ehrenmitglied. Diese Rechte können ihr nicht entzogen werden.

§ 7 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei kann für bestimmte Personengruppen ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, auf Wunsch über das Lastschriftverfahren. Kosten, die durch eine etwaige Rückbuchung etc. beispielsweise mangels Deckung oder nicht angegebener neuer Kontoverbindung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Beitritt ab dem 01.07. des Geschäftsjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres zu entrichten.

6. Die Mitgliedschaft eines säumigen Mitglieds ruht bis zum Zahlungseingang.

7. Ein Mitglied, das länger als einen Monat mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb zwei Wochen keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied bis zum Zahlungseingang aus der Mitgliederliste zu streichen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Gemäß § 26 BGB vertreten diese den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können den Verein jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters vom 2. Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter anwesend sind. Sofern die Satzung keine Einstimmigkeit vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift soll das Datum, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis der Vorstandssitzung enthalten.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
10. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ist den anderen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Restvorstand hat binnen einer Woche die Mitglieder über diesen Sachverhalt zu unterrichten. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Näheres regelt die Wahlordnung.

11. Der Vorstand des Vereins hat einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss einstimmig für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

12. Ein Vorstandsmitglied kann bei groben Fehlverhalten durch Einstimmigkeit des gesamten restlichen Vorstandes von seiner Funktion enthoben werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie der Gegenstände der anstehenden Beschlüsse. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insgesamt folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Schatzmeisters, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
5. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein von diesem bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich Ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
3. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Ein Mitglied kann bis zu drei Stimmen anderer Mitglieder übernehmen. Bei geheimer Wahl ist dies nicht möglich.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, zu denen der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gehören müssen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die

Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen. Köln, den 22. Januar 2011

Abgeänderte Satzung beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Obernhof, den 16. Juni 2012

Abgeänderte Satzung beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Hümpfershausen, den 25. Januar 2014

Abgeänderte Satzung beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Hümpfershausen, den 24. Januar 2015